



Barbara Dunkel

Fehlentscheidungen in der Justiz

Systematische Analyse von Wiederaufnahmeverfahren in
Strafverfahren im Hinblick auf Häufigkeit und Risikofaktoren



Deutsches und Europäisches Strafprozessrecht
und Polizeirecht

herausgegeben von

Prof. Dr. Mark A. Zöller, Universität Trier

Band 8

Dr. Barbara Dunkel, M.Sc., LL.M. (Columbia)

Fehlentscheidungen in der Justiz

Systematische Analyse von Wiederaufnahmeverfahren
in Strafverfahren im Hinblick auf Häufigkeit und
Risikofaktoren



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Hamburg, Univ., Diss., 2018

ISBN 978-3-8487-5272-0 (Print)

ISBN 978-3-8452-9447-6 (ePDF)

1. Auflage 2018

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2018. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Meiner Familie

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Fakultät für Rechtswissenschaften an der Universität Hamburg im Wintersemester 2017/2018 als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur sind bis Januar 2018 berücksichtigt.

Danken möchte ich vornehmlich meiner geschätzten Doktormutter, Frau Professorin Dr. Dipl.-Psych. Stefanie Kemme, für die Anregung des Themas, die Ermutigung, diese interdisziplinäre Arbeit anzugehen, und für die stetige Förderung, die ich von ihr erfahren habe. Mein Dank gilt auch Herrn Professor Dr. Dipl.-Psych. Peter Wetzels, der mich bei der Datenerhebung für diese Arbeit unterstützte und den Vorsitz der Disputation übernahm. Herrn Professor Dr. Bung danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Dem Justizsenator der Hansestadt Hamburg, Herrn Dr. Till Steffen, und dem Leiter des Amts für Justizvollzug und Recht, Herrn Dr. Holger Schatz, bin ich sehr für die Befürwortung des Projekts verbunden. Nur mit der Kooperation der Generalstaatsanwaltschaft der Hansestadt Hamburg, die mir die Ausfindigmachung der Aktenzeichen ermöglichte, die Akten bereitstellte und ihre Sichtung in ihren Räumen ermöglichte, konnte die empirische Aktenanalyse durchgeführt werden. Zudem gilt mein Dank der Konrad-Adenauer-Stiftung, die mich als Stipendiatin für diese Arbeit großzügig förderte. Bedanken möchte ich mich darüber hinaus bei der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung für die Unterstützung bei der Drucklegung dieser Arbeit. Danken möchte ich auch Herrn Professor Dr. Zöllner für die Aufnahme dieser Arbeit in seine Schriftenreihe.

Von ganzem Herzen bedanke ich mich bei meiner Familie für die grenzenlose und stets liebevolle Unterstützung. Ohne sie hätte ich weder diese Arbeit noch mein Studium mit dem gleichen Gewinn abschließen können. Sehr dankbar bin ich auch meinen Freunden und Kollegen. Sie haben mich – jeder auf seine Weise – durch die Promotionszeit begleitet und sie zu einer bleibenden positiven Erfahrung gemacht.

Hamburg, im Juni 2018

Barbara Dunkel

Inhaltsverzeichnis

A. Einführung	15
I. Fehlentscheidungen – ein aktuelles Problem	15
II. Kurzer Überblick des Forschungsstandes	16
III. Bekannte Fehlentscheidungen	19
IV. Zielsetzung	23
B. Fehlentscheidungen	27
I. Versuch einer Definition	27
1. Mögliche Untersuchungsgegenstände	30
2. Berufung / Revision	31
3. Entschädigungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen	33
4. Wiederaufnahmeverfahren	35
II. Wiederaufnahmeverfahren	37
1. Inhalt und Ablauf des Wiederaufnahmeverfahrens	37
2. Wiederaufnahmegründe	46
3. Prinzipien: Rechtskraft / Rechtssicherheit vs. Wahrheit / Gerechtigkeit	50
III. Fehlerhafte Strafbefehle	53
IV. Konsequenzen von Fehlentscheidungen	56
C. Risikofaktoren für Fehlentscheidungen	59
I. Versuch einer Modellbildung	60
II. Personenbezogene Risikofaktoren – psychologische Mechanismen	62
1. Kognitive Verzerrungsprozesse	63
a) Informationsfilterung	63
b) Typische Kognitionsfehler	65
2. Unter- und Überordnungsverhältnisse im Strafprozess	71
a) Angeklagter	72
b) Zeuge	73
3. Verantwortung des Richters	74
a) Spannungsverhältnis des Richteramts	75

b) Urteilsbeeinflussungsfaktoren	77
c) Bedeutung des Geständnisses im Prozess	80
4. Persönlichkeit der Strafverfahrensbeteiligten	81
5. Erkrankungen von Beschuldigten und Opfern	82
6. Emotionen und Interessen	83
a) Atmosphäre vor Gericht	83
b) Falschaussagen und falsches Geständnis	84
c) Beziehungszeugen	85
d) Medienbeeinflussung	86
e) Sexualstraftaten	87
III. Verfahrensbezogene Risikofaktoren	89
1. Bedeutung des Ermittlungsverfahrens für den gesamten Prozess	90
2. Beweiserhebung	91
3. Vernehmungen	93
4. Ökonomisierung des Strafverfahrens	94
5. Gutachten	96
D. Forschungsstand: Häufigkeit von Fehlentscheidungen	105
I. Lediglich Schätzungen zur Häufigkeit von Fehlentscheidungen	105
II. Dunkelfeldproblematik	108
III. Mögliche methodische Herangehensweisen	109
E. Fragestellung und Vorgehen	117
I. Analyse / Systematisierung bestehender Erkenntnisse	118
II. Auswertung der Daten des Statistischen Bundesamts	118
III. Aktuelle Aktenanalyse von Wiederaufnahmeverfahren an Gerichten der Hansestadt Hamburg	119
F. Analyse / Systematisierung bestehender Erkenntnisse	120
I. Beschreibung des Vorgehens	120
II. Erste Untersuchungen in Deutschland	121
III. Empirische Aktenanalysen von Wiederaufnahmeverfahren in Deutschland	123
1. Inhalte der Untersuchungen	123
2. Schwierigkeiten: Zugang zu den Akten und Unvollständigkeit	126

3. Weitere Informationen zu den Datensätzen (zugunsten/ zuungunsten)	129
4. Ausgang der Wiederaufnahmeverfahren (erfolgreich/ erfolglos)	131
5. Was waren die Gründe für Fehlentscheidungen?	134
IV. Darstellung weiterer Untersuchungen zu Risikofaktoren	140
1. Internationaler Stand	140
2. Spezifische Untersuchungen zu Risikofaktoren	145
V. Fazit	154
G. Auswertung der Daten des Statistischen Bundesamts	156
I. Datenbeschreibung und Vorgehen	156
II. Wiederaufnahmeanträge	158
III. Anteil der Wiederaufnahmeanträge an der Gesamtheit der Strafverfahren	160
IV. Zugunsten / Zuungunsten	164
V. Erfolgsquote Wiederaufnahmeanträge	166
VI. Fazit	167
H. Aktuelle Aktenanalyse von Wiederaufnahmeverfahren an Gerichten der Hansestadt Hamburg	169
I. Methodik	170
1. Zugang zu den Akten	170
2. Datenerhebung	175
II. Ergebnisse	179
1. Einordnung der Verfahren	179
2. Erfolgsquote	184
3. Fehlerquellen	190
III. Fazit	192
I. Diskussion der Erkenntnisse	195
I. Zusammenfassung und Interpretation der Ergebnisse	195
1. Ausmaß von Fehlentscheidungen in Deutschland	195
2. Risikofaktoren	202
II. Methodik	205
1. Informations- und Datenzusammenstellung	205
2. Methode der Aktenanalyse	208

Inhaltsverzeichnis

III. Implikationen und Verbesserungsvorschläge für Praxis und Forschung	209
1. Ausbildung der Beteiligten im Strafprozess	209
2. Qualitätssicherung des Strafverfahrens	214
3. Entschädigung / Rehabilitierung	219
4. Übergeordnete Institutionen	221
5. Praktische Probleme des Wiederaufnahmeverfahrens	224
IV. Fazit	227
J. Zusammenfassung	230
Literaturverzeichnis	233
Anhang	255

„Ein unschuldig Verurteilter ist die Angelegenheit
aller anständigen Menschen“
Jean de La Bruyere (1645 – 1696)

A. Einführung

I. Fehlentscheidungen – ein aktuelles Problem

Entscheidungen im Strafrecht stellen die intensivste Form der Grundrechtsbeschränkung dar.¹ Rechtskräftige Fehlentscheidungen führen hier zu einem tiefgreifenden Unrecht mit anhaltender Wirkung.² Der zu Unrecht Verurteilte³ muss im Zweifelsfall eine Strafe für eine Tat büßen, die er nicht oder nicht in dem verurteilten Umfang begangen hat. Durch eine Fehlentscheidung findet nicht nur ein immenser Eingriff in die Rechte des irrtümlich Verurteilten statt, sondern auch eine immense Beeinträchtigung der Autorität der Gerichte und somit der ganzen Justiz.⁴

„Die Justiz soll Gerechtigkeit produzieren, und zwar am Fließband.“⁵

Dass das im Grunde nicht möglich ist, zeigt schon die Tatsache, dass *Menschen* Gerechtigkeit schaffen und die Wahrheit herausfinden sollen. Der Wahrheitserforschung stehen die Defizite und Grenzen menschlicher Erkenntnis gegenüber.⁶ Menschliches Versagen lässt sich nicht ausschließen.⁷ Der Strafprozess unterliegt Unsicherheiten.⁸ Fehlentscheidungen in Strafsachen sind auch heute nicht so selten, dass sie vergessen werden dürften.⁹ Trotz der Möglichkeiten, noch nicht rechtskräftige Urteile durch Revision oder Berufung korrigieren oder gegen Strafbefehle Einspruch

1 *Wasserburg/Eschelbach* GA 2003, S. 335.

2 *Bock/Eschelbach/Geipel/Hettinger/Röschke/Wille* GA 2013, S. 328 (332); vgl. auch *Eschelbach* ZAP 2015, 503; *Gudjonsson* in *Gudjonsson* (Hrsg.), *The Psychology of Interrogations and Confessions* 2003, S. 158; *Hauer* ZRP 2013, S. 209 (213); *Jiahong/Ran* U. Cin. L. Rev. 2012, S. 1277.

3 Die vorliegende Arbeit verwendet vorwiegend das generische Maskulinum und bezieht sich dabei auf Personen aller Geschlechter gleichermaßen.

4 Vgl. *Kato* Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2006, S. 354; *Peters* Fehlerquellen im Strafprozess Band I 1970, S. 11.

5 *Bock/Eschelbach/Geipel/Hettinger/Röschke/Wille* GA 2013, S. 328.

6 *Neuhaus* StV 2015, S. 185 (186).

7 *Neuhaus* StV 2015, S. 185 (186).

8 *Jehle* FPPK 2013, S. 220 (222).

9 *Eschelbach* ZAP 2015, S. 503.

einlegen zu können, entstehen immer wieder fehlerhafte rechtskräftige Strafscheidungen.

Der rechtliche Spielraum für die Beseitigung von Justizirrtümern ist in Deutschland eng.¹⁰ Stellt sich im Nachhinein heraus, dass eine rechtskräftige Strafscheidung fehlerhaft sein könnte, weil etwa eine neu entwickelte wissenschaftliche Methode Hinweise darauf liefert,¹¹ so kann diese Entscheidung nur durch das Wiederaufnahmeverfahren korrigiert werden.¹² Die vorliegende Arbeit setzt sich deshalb mit Fällen auseinander, die im Rahmen dieser besonderen Verfahrensart korrigiert wurden oder deren Korrektur angestrebt wurde.

II. Kurzer Überblick des Forschungsstandes

Obwohl es immer wieder zu Fehlurteilen in Strafverfahren kommt,¹³ fehlt es bislang an einer wissenschaftlichen Identifikation und Analyse ihrer Ursachen und Risikofaktoren, wie sie für eine Vermeidung zentral wären.¹⁴ Es kann von einem Mangel einer angemessenen Fehlerkultur gesprochen werden.¹⁵ Eine aktuelle systematische Untersuchung der Risikofaktoren für Fehlentscheidungen in Strafverfahren in Deutschland liegt bislang nicht vor.¹⁶ Die einzige umfassendere empirischere Auseinandersetzung mit den Gründen für Fehlurteile wurde vom Tübinger Strafrechtsprofessor Karl Peters über Aktenmaterial von 1951 bis 1964 durchgeführt.¹⁷ Seitdem gab es keine empirische Auseinandersetzung mehr mit den Gründen für Fehlurteile. Dieser Mangel an systematischer Bearbeitung dieser Thematik scheint aber nicht nur in den letzten Jahrzehnten ein Problem gewe-

10 *Marxen/Tiemann StV* 1992, S. 534.

11 *Marxen/Tiemann StV* 1992, S. 534.

12 *Kühne Strafprozessrecht* 2015, S. 693.

13 *Gudjonsson* in *Gudjonsson* (Hrsg.), *The Psychology of Interrogations and Confessions* 2003, S. 158.

14 *Jordan/Gresser Der Sachverständige* 2014, S. 71; vgl. auch *Leuschner/Hoffmann NK* 2016, S. 158; *Darnstädt Der Richter und sein Opfer – Wenn die Justiz sich irrt*, 2013, S. 14; *Velten GA* 2015, S. 387 (408).

15 *Jordan/Gresser Der Sachverständige* 2014, S. 71.

16 *Darnstädt Der Richter und sein Opfer – Wenn die Justiz sich irrt*, 2013, S. 305 f.; *Jehle FPPK* 2013, S. 220; *Schlotthauer/Yundina R & P* 2016, S. 44; *Velten GA* 2015, S. 387 (392).

17 *Peters Fehlerquellen im Strafprozess Band I* 1970; *Peters Fehlerquellen im Strafprozess Band II* 1972; *Peters Fehlerquellen im Strafprozess Band III* 1974.

sen zu sein: Nach Neumann waren Untersuchungen in diese Richtung auch zwischen den Jahren 1911 und 1932 begrenzt.¹⁸ Durch Fortschritte in wissenschaftlichen Disziplinen wie Medizin und Psychologie, die mit Strafverfahren eng in Verbindung stehen, gibt es mittlerweile neue Erkenntnisse über Risikofaktoren für Fehlentscheidungen.¹⁹ Durchschnittlich alle 15 Jahre verdoppeln Naturwissenschaften ihren Kenntnisstand.²⁰ Etwas, was gestern noch als richtig galt, kann heute schon zweifelhaft sein oder sich sogar als falsch herausgestellt haben,²¹ jedenfalls so lange, bis es wieder eine neue Erkenntnis gibt. Bock et al. stellen klar:

„Wer die Praxis nicht in jüngster Zeit erlebt hat, kann nicht mitreden [...], weil die Praxis [...] mit der Welt, wie sie auch Karl Peters beobachtet hatte, nicht mehr übereinstimmt.“²²

Darnstädt formuliert es recht treffend:

„Auch in der Rechtswissenschaft, die sich von der Aufgabe nährt, die Anwendung der Gesetze durch die Richter zu diskutieren, zu kommentieren und bestenfalls zu systematisieren – und den Juristennachwuchs auszubilden –, interessiert das Problem kaum jemanden. Alle systematischen Untersuchungen über Justizirrtümer sind veraltet, die Bücher stehen seit Jahrzehnten unberührt in den Universitätsbibliotheken.“²³

Deutschland schneidet im internationalen Vergleich hinsichtlich des Forschungsstandes zu Fehlentscheidungen schlecht ab.²⁴ Nicht nur in China, Norwegen oder der Schweiz gibt es aktuelle Untersuchungen,²⁵ insbesondere amerikanische Wissenschaftler forschen in den letzten Jahrzehnten fortschrittlich zu Fehlentscheidungen.²⁶ Sie fokussieren diese Thematik in

18 Neumann System der strafprozessualen Wiederaufnahme 1932, Vorwort, S. V.

19 Kaspar/Arneemann R & P 2016, S. 58 (64); Scherzberg/Thiée ZRP 2008, S. 80 (81).

20 Gemessen wurde dies anhand von Patenten und Publikationen. Neuhaus/Artkämper Kriminaltechnik und Beweisführung im Strafverfahren 2014, S. 7 f.

21 Neuhaus/Artkämper Kriminaltechnik und Beweisführung im Strafverfahren 2014, S. 8.

22 Bock et al. GA 2013, S. 328 (334).

23 Darnstädt Der Richter und sein Opfer – Wenn die Justiz sich irrt, 2013, S. 305.

24 Vgl. Ausführungen bei Dunkel/Kemme NK 2016, S. 138 (147 f.).

25 Gilliéron Uni. of Cin. L. Rev. 2013, S. 1144 ff.; Jiang The Chinese J. of Comp. L. 2015, S. 161 ff.; Stridbeck/Magnussen 2011 Crim L. Q., S. 267 ff.

26 Leo J. of Contemporary Criminal Justice 2005, S. 201 ff.

unterschiedlichen Facetten.²⁷ Darüber hinaus gibt es in den USA einige Institutionen, die sich eigens mit der Aufarbeitung von Fehlentscheidungen beschäftigen und ihnen somit Bedeutung verleihen. Die bekannteste Institution ist das Innocence Project, das mittlerweile 330 Abänderungen von Ersturteilen bewirken konnte.²⁸ Ebenfalls setzt sich die nichtstaatliche Organisation *National Institute of Justice (NIJ)* für eine gerechtere Justiz in den USA und eine Reduzierung von Fehlentscheidungen ein.²⁹ Institutionen, die Fehlentscheidungen analysieren und bekämpfen, gibt es auch in England³⁰, Norwegen³¹ oder Schottland³², jedoch nicht in Deutschland.

Trotzdem scheinen die gesellschaftspolitische Relevanz und der Nachholbedarf in der deutschen Strafrechtsforschung langsam angenommen zu werden.³³ Die Kriminologische Zentralstelle e. V. (KrimZ) startete im April 2015 ein Projekt zur Rehabilitation und Entschädigung zu Unrecht inhaftierter Personen, das Hinweise auf einen gezielteren und besseren Umgang der Justiz mit Fehlerurteilen gibt, indem Befragungen an Fehlerurteilen beteiligter Personen durchgeführt sowie Akten erfolgreicher Wiederaufnahmeverfahren analysiert wurden.³⁴ Die Studie widmete sich insbesondere den Folgen, die eine Verurteilung und Inhaftierung für Menschen hat, die im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens freigesprochen wur-

27 *Bernhard* Pace Law Faculty Publications 1999, 73 ff.; *Garrett* Columbia L. Rev. 2008, S. 55 ff.; *Garrett/Neufeld* Virginia L. Rev. 2009, S. 1 ff.; *Gould/Leo* The J. of Criminal Law & Crim. 2010, S. 825 ff.; *Leo* J. of Contemporary Criminal Justice 2005, S. 201 ff.; *Epps* Harvard L. Rev. 2015, 1065 ff.; *Kaneb* California Western L. Rev. 2014, S. 171 ff.

28 Diese Institution wurde 1992 von Barry Scheck und Peter Neufeld gegründet und konzentriert sich auf die Freilassung von zu Unrecht Inhaftierten durch DNA Beweise <http://www.innocenceproject.org/> (Zugang am 20. Juli 2017); vgl. ebenfalls Ausführungen in *Dunkel/Kemme* NK 2013, S. 138 (147 f.).

29 Homepage des International Institute of Justice: <http://www.nij.gov/> (Zugang am 20. Juli 2017).

30 Homepage der Criminal Cases Review Commission: <http://www.ccrcc.gov.uk/> (Zugang am 20. Juli 2017).

31 Homepage der Norwegian Criminal Cases Review Commission: <http://www.gjenopptakelse.no/index.php?id=163> (Zugang am 20. Juli 2017).

32 Homepage der Scottish Criminal Cases Review Commission: <http://www.sccrc.org.uk/> (Zugang am 20. Juli 2017).

33 *Dunkel/Kemme* NK 2016, S. 138 (149).

34 Homepage der Kriminologischen Zentralstelle, Projektbeschreibung: Rehabilitation und Entschädigung zu Unrecht inhaftierter Personen: <http://www.krimz.de/forschung/strafverfolgung/rehabilitation/> (Zugang am 20. Juli 2017).

den.³⁵ Die Zeitschrift „Recht & Psychiatrie“ hat 2016 ein Schwerpunkt-
heft über die Bedeutung kognitiver Verzerrungen im Strafprozess heraus-
gebracht und thematisiert Fehlerquellen im Strafverfahren aus psychologi-
scher, psychiatrischer, rechtswissenschaftlicher und kriminologischer Per-
spektive.³⁶ Auch darüber hinaus gab es in der letzten Zeit einige Publika-
tionen im Bereich der Fehlurteile.³⁷ Dass die Thematik wissenschaftlich-
emotionalen Zündstoff bietet, zeigt die Auseinandersetzung in der Zeit-
schrift „Strafverteidiger“ zwischen dem bekannten Hamburger Strafvertei-
diger Johann Schwenn und dem Staatsanwalt Lorenz Leitmeier, die ihre
Artikel gegenseitig in Repliken hitzig kommentierten.³⁸

III. Bekannte Fehlentscheidungen

Mittels einer Darstellung drei bekannter Fälle, die alle in den Medien gro-
ßes Aufsehen erregt haben, sollen Fehlurteile exemplarisch, aber auch für
die Thematik sensibilisierend, dargestellt werden. Zu allen drei Fällen re-
cherchierten Journalisten umfangreich.

Der „zerstückelte“ Landwirt Rudolf Rupp

Landwirt Rudolf Rupp, aus einem kleinen Dorf in Bayern, verschwindet
im Jahre 2001.³⁹ Seine Leiche wird nicht gefunden. Die Kriminalpolizei
Ingolstadt kommt letztendlich zu dem Ergebnis, dass seine Ehefrau, seine

35 Hoffmann/Leuschner Rehabilitation und Entschädigung nach Vollstreckung einer
Freiheitsstrafe und erfolgreicher Wiederaufnahme, 2017. BM-Online Elektronische
Schriftenreihe der KrimZ, Band 11.

36 Bohner/Lindemann R & P 2016, S. 2.

37 Leuschner/Hoffmann NK 2016, S. 155 ff.; Velten GA 2015, S. 387 ff.; Dunkel/
Kempe NK 2016, S. 138 (149); Böhme in Effer-Uhe/Hoven/Kempny/Rösinger
(Hrsg.), Einheit der Prozessrechtswissenschaft? Tagung Junger Prozessrechtswis-
senschaftler am 18./19. September 2015 in Köln, 2016, S. 39. Seit November 2017
beraten die Justizminister über eine Erhöhung der Entschädigung für zu Unrecht
Inhaftierte. Derzeit liegt die Entschädigung noch bei 25 Euro pro Hafttag.
[http://www.faz.net/aktuell/politik/staat-und-recht/haftentschaedigung-nur-25-euro-
pro-tag-gefaengnis-15281872.html](http://www.faz.net/aktuell/politik/staat-und-recht/haftentschaedigung-nur-25-euro-pro-tag-gefaengnis-15281872.html) (Zugang am 13. Dezember 2017).

38 Schwenn StV 2010, S. 705 ff., darauf die Replik von Leitmeier StV 2011, S. 766 ff.
und darauf der Nachtrag von Schwenn StV 2012, S. 255 ff.

39 Vgl. Darnstädt Der Richter und sein Opfer – Wenn die Justiz sich irrt, 2013,
S. 94 ff.; Rick, StraFo 2012, S. 400 ff.; Velten GA 2015, S. 387 ff.; Geipel in Mie-
bach/Hohman, Wiederaufnahme in Strafsachen, 2016, S. 1; vgl. ebenfalls zahlrei-

beiden Töchter und der Verlobte einer der beiden Töchter gemeinsam den Vater getötet, dann zerstückelt bzw. gehäckselt und anschließend an die Tiere verfüttert haben sollen. Es kommt nach endlosen Vernehmungen, Tatbegehungen und Tatnachstellungen so weit, dass alle vier Verdächtigen umfangreiche Geständnisse abgeben und detailreich eine grausame Tat beschreiben.⁴⁰ Die Ehefrau, die beiden Töchter und der Verlobte einer der beiden Töchter haben IQ-Werte zwischen 50 und 70, ihre Intelligenz ist somit deutlich unterdurchschnittlich. Obwohl sie ihre Geständnisse später widerrufen, werden sie 2005 verurteilt. Die Mutter und der Verlobte werden wegen Totschlags zu jeweils achteinhalb Jahren, die Töchter wegen Beihilfe durch Unterlassen zu dreieinhalb und zweieinhalb Jahren Freiheitsstrafe (Jugendstrafrecht) verurteilt. Eingelegte Revisionen werden vom BGH zurückgewiesen. Im Jahre 2009, vier Jahre später, wird die Leiche Rudolf Rupp's völlig unversehrt in seinem Auto auf dem Grund der Donau gefunden. Es gibt viele Anzeichen, die für einen Selbstmord sprechen (unter anderem Schulden, Krankheit oder diesbezügliche Andeutungen gegenüber Freunden). Fest steht aber auf jeden Fall: Keines der abgegebenen Geständnisse der Verurteilten kann stimmen. Ein erster Wiederaufnahmeantrag wird vom Landgericht Landshut abgelehnt. Erst nach sofortiger Beschwerde der Verteidigung ordnet das Oberlandesgericht München die Wiederaufnahme des Verfahrens an. Die vier werden schließlich freigesprochen.⁴¹ Mit ihren Verteidigern kämpften sie lange für eine Entschädigung. Ende 2015 fällte der Europäische Menschenrechtsgerichtshof die

che Zeitungsartikel z. B.: Der Spiegel »Schämt sich keiner?« <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-77222581.html> (Zugang am 20. Juli 2017); Die Welt »Der Tote lag nicht im Misthaufen, sondern in der Donau« http://www.welt.de/print/die_welt/vermischtes/article10681167/Der-Tote-lag-nicht-im-Misthaufen-sondern-in-der-Donau.html (Zugang am 20. Juli 2017).

40 Hier sei auch auf die ZDF Dokumentation »Der Fall Rupp« <http://www.zdf.de/ZDFmediathek/beitrag/video/2308932/DerFallRupp#/beitrag/video/2308932/Der-Fall-Rupp> (Zugang am 22. Juni 2016) verwiesen, der viele Sequenzen der echten Tatortbegehungen und Nachstellungen mit den Verdächtigten zeigt.

41 Vgl. *Darnstädt* Der Richter und sein Opfer – Wenn die Justiz sich irrt 2013, S. 94 ff.; *Rick* StraFo 2012, S. 400 ff.; *Velten* GA 2015, S. 387 ff.; *Geipel* in Miebach/Hohman (Hrsg.), Wiederaufnahme in Strafsachen 2016, S. 1; vgl. ebenfalls zahlreiche Zeitungsartikel z. B.: Der Spiegel »Schämt sich keiner?« <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-77222581.html> (Zugang am 20. Juli 2017); Die Welt »Der Tote lag nicht im Misthaufen, sondern in der Donau« http://www.welt.de/print/die_welt/vermischtes/article10681167/Der-Tote-lag-nicht-im-Misthaufen-sondern-in-der-Donau.html (Zugang am 20. Juli 2017).

Entscheidung, dass eine Haftentschädigung aufgrund der falschen Geständnisse nicht in Betracht kommt.⁴² Dieser Fall zeigt, wie ein Fehlurteil zustande kommt, weil schon im Ermittlungsverfahren durch Vernehmungsdruck gegenüber Verdächtigen mit Intelligenzminderung Fehler gemacht wurden.

Der „psychisch kranke“ Gustl Mollath

In den letzten Jahren hat insbesondere der Fall Gustl Mollaths viel Aufsehen erregt, in der Öffentlichkeit, in der Justiz und in der Politik. Der Bayerische Landtag setzte zur Klärung des Falls sogar einen Untersuchungsausschuss ein.⁴³ Es handelt sich dabei um einen sehr komplexen Fall, in dem bis heute nicht alles geklärt werden konnte und insbesondere Diskussionen um die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus i. S. d. § 63 StGB entfacht wurden.⁴⁴ Über sieben Jahre war Gustl Mollath gemäß § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht, weil man ihn aufgrund eines paranoiden Wahns als gefährlich für die Allgemeinheit hielt.⁴⁵ Sein „paranoider Wahn“ beziehe sich darauf, dass er seiner Ex-Frau, einer Vermögenberaterin bei der HypoVereinsbank, sowie weiteren Bankmitarbeitern Schwarzgeldverschiebungen vorwarf.⁴⁶ Die Kammer des Landgerichts Nürnberg 2006 hielt eine begangene gefährliche Körperverletzung, Freiheitsberaubung mit Körperverletzung, Diebstahl und Sachbeschädigung in neun Fällen für erwiesen, sprach ihn aber aufgrund nicht ausschließbarer Schuldunfähigkeit frei. Es wurde gefordert, ihn gemäß § 63 StPO in einem psychiatrischen Krankenhaus unterzubringen. Mollath legte gegen dieses Urteil Revision ein. Diese wurde 2007 vom Bundesgerichtshof gemäß § 349 Abs. 2 StPO als offensichtlich unbegründet verworfen und damit war das Urteil rechtskräftig.⁴⁷ Jahre später stellte sich heraus, dass seine Vorwürfe hinsichtlich seiner Frau zu großen

42 Bayerischer Rundfunk »Toter Bauer in Donau: Keine Entschädigung für Familie« <http://www.br.de/nachrichten/oberbayern/inhalt/rudi-rupp-mordfall-100.html> (Zugang 22. Juni 2016).

43 Vgl. *Hauer* NJ 2013, S. 456.

44 Vgl. *Kaspar* in Dudeck/Kaspar/Lindemann (Hrsg.), Verantwortung und Zurechnung im Spiegel von Strafrecht und Psychiatrie 2014, S. 103 (104 f.).

45 Vgl. auch BGH NJW 2016, 728; *Hauer* ZRP 2013, S. 209; *Hauer* NJ 2013, S. 456.

46 *Darnstädt* Der Richter und sein Opfer – Wenn die Justiz sich irrt 2013, S. 293; vgl. auch BGH NJW 2016, 728; *Hauer* ZRP 2013, S. 209; *Hauer* NJ 2013, S. 456.

47 Vgl. BGH NJW 2016, 728; *Hauer* ZRP 2013, S. 209; *Hauer* NJ 2013, S. 456.

Teilen berechtigt waren. Erst im Jahre 2012 wurden steuerstrafrechtliche Ermittlungen gegen sie aufgenommen und Mollaths Aussagen ernst genommen. Im August 2013 wurde die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Gustl Mollath, nach zunächst als unzulässig verworfenem Wiederaufnahmeantrag letztendlich angeordnet.⁴⁸ Im Jahre 2014 wurde Gustl Mollath ohne weitere Maßregeln freigesprochen.⁴⁹

Der „vergewaltigende“ Lehrer Horst Arnold

Im Jahre 2002 wurde der Lehrer Horst Arnold vom Landgericht Darmstadt aufgrund der Beschuldigung verurteilt, seine Kollegin im Biologielehrraum der Schule vergewaltigt zu haben.⁵⁰ Das vermeintliche Opfer hielt man für glaubwürdig; psychologisch oder psychiatrisch wurde sie nicht begutachtet. Horst Arnold beteuerte immer wieder seine Unschuld. Unter anderem, weil er keine Einsicht zeigte, blieb er auch bis zum letzten Tag seiner fünfjährigen Freiheitsstrafe in Haft. Irgendwann nahmen die Zweifel an den Aussagen des vermeintlichen Opfers zu. Es stellte sich heraus, dass die Lehrerin unter einer psychischen Störung litt, im Rahmen derer sie skurrile und abwegige Geschichten erfand. Zum Vortäuschen der Vergewaltigung hatte sie sich die Verletzungen selbst zugefügt. Im Jahre 2011 wurde Arnold im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens endlich freigesprochen. Er verlor seine Existenz und starb wenige Monate nach seinem Freispruch mit 53 Jahren an Herzversagen, noch bevor er eine Entschädigung für die fehlerhafte Verurteilung erhalten konnte. Auch, dass die Lehrerin, die ihn damals beschuldigte, mittlerweile selbst für ihre Tat mit einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, erlebte er nicht.⁵¹

48 Hauer ZRP 2013, S. 209 f.

49 BGH NJW 2016, 728 (729).

50 Vgl. Redaktion becklink 1028618, LG Darmstadt: Frau muss wegen erfundener Vergewaltigung selbst in Haft, Meldung vom 16. September 2013; *Kreuzer* in Kerner/Marks (Hrsg.), Internetdokumentation des Deutschen Präventionstags, 2012, S. 1 (2); *Neuhaus* StV 2015, S. 185; vgl. ebenfalls zahlreiche Zeitungsartikel, z. B. *Der Spiegel*: »Erfundene Vergewaltigung – BGH bestätigt Haftstrafe für Lehrerin Heidi K.« <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/lehrerin-heidi-k-vor-bgh-lange-haft-fuer-erfundene-vergewaltigung-a-998742.html> (Zugang am 21. Juli 2017); *Die Welt*: »Die Frau, die einem Mann das Leben nahm« <http://www.welt.de/vermischt/es/article119809422/Die-Frau-die-einem-> (Zugang am 21. Juli 2017).

51 Vgl. Redaktion becklink 1028618, LG Darmstadt: Frau muss wegen erfundener Vergewaltigung selbst in Haft, Meldung vom 16. September 2013; *Kreuzer* in Kerner/Marks (Hrsg.), Internetdokumentation des Deutschen Präventionstags, 2012,

Zusammenfassung

Aus den drei dargestellten Beispielfällen lassen sich verschiedenste Gründe für Fehlurteile feststellen: Vernehmungsdruck, weit unterdurchschnittliche Intelligenz der vermeintlichen Täter, mangelhaftes oder fehlendes psychiatrisches Gutachten, voreilige Urteilsbildung oder psychische Krankheit des vermeintlichen Opfers. Die Gründe für Fehlurteile sind häufig kumulativ und bedingen sich auch gegenseitig. Neben diesen drei Beispielen stehen natürlich viele weitere Fälle, die ebenfalls viel Aufsehen erregt haben, wie beispielsweise der Fall Monika Böttcher,⁵² Harry Wörz⁵³ oder Ulvi Kulac.⁵⁴ Alle Fälle haben gemeinsam, dass sie aufsehen-erregende Justizirrtümer repräsentieren. Weniger spektakuläre Fälle lassen sich erahnen.⁵⁵ Warum gerade auch kleinere Routinefälle eine Fehleranfälligkeit haben, wird in dieser Arbeit diskutiert. Auch wenn die zusammengefassten Fälle das Interesse für diese Arbeit wecken sollten, leistet diese Arbeit keine „Anekdotensammlung für eklatantes Justizversagen“⁵⁶, sondern eine wissenschaftliche Analyse von Fehlentscheidungen im Hinblick auf Häufigkeit und Risikofaktoren.

IV. Zielsetzung

Die Justiz tut sich oft schwer, Fehler einzugestehen.⁵⁷ Trotzdem sollte die deutsche Strafjustiz den Finger in die Wunde legen und durch Unterstüt-

S. 1 (2); *Neuhaus StV* 2015, S. 185; vgl. ebenfalls zahlreiche Zeitungsartikel, z. B. Der Spiegel: »Erfundene Vergewaltigung – BGH bestätigt Haftstrafe für Lehrerin Heidi K.« <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/lehrerin-heidi-k-vor-bgh-lange-haft-fuer-erfundene-vergewaltigung-a-998742.html> (Zugang am 21. Juli 2017); Die Welt: »Die Frau, die einem Mann das Leben nahm« <http://www.welt.de/vermischt/es/article119809422/Die-Frau-die-einem-Mann-das-Leben-nahm.html> (Zugang am 21. Juli 2017).

52 Vgl. *Strate Kriminalistik* 1997, S. 634 ff.

53 BGH NJW 2007, 92; *Neuhaus StV* 2015, S. 185 f.

54 *Darnstädt Der Richter und sein Opfer – Wenn die Justiz sich irrt* 2013, S. 109 f.; LG Bayreuth, 14. Mai 2015 1 KLS 111 Js 4475/13 jug; siehe auch www.ulvi-kulac.de (Zugang am 21. Juli 2017); vgl. auch *Neuhaus StV* 2015, S. 185.

55 *Kreuzer* in Kerner/Marks (Hrsg.), *Internetdokumentation des Deutschen Präventionstags* 2012, S. 1 (3).

56 Vgl. hier *Leitmeier StV* 2011, S. 766 (769).

57 *Hauer ZRP* 2013, S. 209 (213); vgl. auch *Gudjonsson* in Gudjonsson (Hrsg.), *The Psychology of Interrogations and Confessions* 2003, S. 158 (163).

zung der Forschung⁵⁸ die Gründe für ihre Fehlentscheidungen identifizieren. Denn das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Zuverlässigkeit der Justiz wird durch jede Fehlentscheidung beeinträchtigt.⁵⁹ Eine aktuelle empirische Auseinandersetzung mit der Thematik ist dringend erforderlich und rechtsstaatlich geboten,⁶⁰ denn jedes Fehlurteil ist ein Fehlurteil zu viel.⁶¹ Auch der internationale Vergleich zeigt, dass ein Aufholen Deutschlands im Forschungsbereich der Fehlentscheidungen geboten ist.⁶² Diese Arbeit soll einen Beitrag zu der zwingend notwendigen Nachholarbeit leisten, so dass Deutschland in Zukunft auch international in diesem Forschungsbereich mitreden kann. Die genaue systematische Beleuchtung der Ursachen könnte dazu beitragen, die Probleme im Strafverfahren zu benennen und zu erkennen. Damit könnte der Fokus auf sie gerichtet und für eine erhöhte Sensibilität gesorgt werden. Letztendlich könnten die Erkenntnisse dieser Arbeit dazu führen, dass falsche Verurteilungen, Freisprüche oder Einstellungen zukünftig eher vermieden werden.

Es gibt eine positive Eigenschaft von Fehlern und zwar, dass wir aus und an ihnen lernen können.⁶³ Die Analyse von Fehlurteilen hat grundsätzlich das Ziel, Fehler offenkundig zu machen und neuen Fehlern vorzubeugen.⁶⁴ Damit werden die Rechte des fälschlicherweise Verurteilten im Besonderen sowie die Rechtskultur und das Gerechtigkeitsempfinden im Allgemeinen gewahrt bzw. wiederhergestellt.⁶⁵ Dafür muss es aber zunächst Anhaltspunkte geben, wie viele Fehler in Deutschland gemacht werden und wie groß die Problematik von Fehlentscheidungen ist. Eine

58 Vgl. *Hoffmann* Irrtümer der Strafjustiz – Eine kriminalistische Untersuchung ihrer Ursachen 1963, S. 36; *Darnstädt* Der Richter und sein Opfer – Wenn die Justiz sich irrt 2013, S. 305.

59 Vgl. auch *Lange* Fehlerquellen im Ermittlungsverfahren 1980, S. 6.

60 *Kreuzer* in Kerner/Marks (Hrsg.), Internetdokumentation des Deutschen Präventionstags, 2012, S. 1 (4). Dort treffend formuliert: »Fehlerquellen im Strafprozess nachzuspüren, die Fehlentscheidungen, Fehlverurteilungen, Fehl-Inhaftierungen und schwerwiegende Verletzungen Fehlbeachtlicher begünstigen können, ist rechtsstaatlich geboten. Ziele sind es, allen Beteiligten in Polizei, Justiz, Anwaltschaft, Sozialarbeit und Opferschutzeinrichtungen Problembewusstsein und Sachkunde zu vermitteln. Tragische Fehlentscheidungen werden sich so niemals gänzlich vermeiden, wohl aber vermindern lassen«; vgl. auch *Schwenn* StV 2012, S. 255 (256).

61 *Dunkel/Kemme* NK 2016, S. 138 (150).

62 Vgl. hierzu näher *Dunkel/Kemme* NK, 2016, 138 (147 f.).

63 Vgl. auch *Velten* GA 2015, S. 387 (395).

64 *Jehle* FPPK 2013, S. 220 (221).

65 *Jehle* FPPK 2013, S. 220 (221).

vollständige Beseitigung von Fehlentscheidungen ist utopisch,⁶⁶ sodass es in dieser Arbeit zunächst darum geht, das Ausmaß der Problematik zu ergründen sowie Gründe bzw. Risikofaktoren zu identifizieren und diese zu gewichten. Das übergeordnete Ziel dieser Untersuchung besteht darin, Hinweise zu bekommen, wie zukünftig Fehlentscheidungen verhindert bzw. ihre Anzahl minimiert werden kann.⁶⁷

Zunächst werden das Ausmaß an Fehlentscheidungen in deutschen Strafverfahren⁶⁸ und deren Risikofaktoren analysiert. Dafür werden Fehlentscheidungen zu Beginn definiert und Wiederaufnahmeverfahren als Untersuchungsgegenstand beleuchtet.⁶⁹ Es werden dann die verschiedenen Risikofaktoren für Fehlerurteile dargelegt. Anschließend wird der Forschungsstand hinsichtlich der Häufigkeit von Fehlerurteilen beleuchtet und dabei auch die möglichen methodischen Herangehensweisen dargestellt. Darauf folgend werden die Fragestellungen abgeleitet, die die nächsten drei Teile der Arbeit bestimmen: 1. Um eine aktuelle Aktenanalyse durchführen zu können, werden die bisherigen Erkenntnisse zum Ausmaß in einer Art Meta-Analyse ausgewertet. 2. Die vom Statistischen Bundesamt erhobenen Daten zu Wiederaufnahmen im Strafverfahren der letzten 15 Jahre werden zusammengestellt und analysiert, um die aktuelle Lage von Fehlentscheidungen in Deutschland zu ermitteln. 3. Es folgt eine explorative Aktenanalyse von Wiederaufnahmen von Strafverfahren an Gerichten der Hansestadt Hamburg im Zeitraum von 2003 bis 2015.⁷⁰ In der abschließenden Diskussion werden die Ergebnisse zusammengefasst, bewertet und der Inhalt dieser Arbeit kritisch hinterfragt. Zudem sollen Maßnahmen zur Überwindung von Fehlerquellen für Fehlentscheidungen erörtert

66 *Leitmeier* StV 2011, S. 766 (768); *Peters* Fehlerquellen im Strafprozess Band II 1972, S. 1.

67 Vgl. *Kato* ZIS 2006, S. 354 (356).

68 Fehlentscheidungen gibt es grundsätzlich auch in den Gebieten des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts. Auf dem Gebiet des Strafrechts bekommen Fehlerurteile allerdings sowohl öffentlich als auch wissenschaftlich die größte Aufmerksamkeit, vermutlich auch deshalb weil sie die schwerwiegendsten Folgen begründen (vgl. *Lange* Fehlerquellen im Ermittlungsverfahren 1980, S. 6).

69 Es werden lediglich Wiederaufnahmeverfahren nach §§ 359 ff. StPO thematisiert. Neben den Wiederaufnahmegründen aus §§ 359 ff. StPO gibt es noch Wiederaufnahmegründe in § 79 I BVerfGG, § 18 ZEG und Wehrmacht- und Sondergerichte.

70 Eine gewünschte umfangreiche und repräsentative Aktenanalyse von Wiederaufnahmeverfahren stellte sich aufgrund unüberwindbarer bürokratischer Hürden als nicht durchführbar dar. Die hier vorgenommene Aktenanalyse ist deshalb explorativ zu betrachten.

A. Einführung

werden. Weil die USA Vorreiter in der Analyse von Fehlerquellen im Strafprozess sind, werden auch diese Ergebnisse verweisend an einigen Stellen dargestellt.⁷¹

71 Aus den amerikanischen Erkenntnissen sind allerdings nur eingeschränkt Handlungsempfehlungen für Deutschland abzuleiten; zu den Hintergründen mehr in Kapitel »Internationaler Stand« ab S. 140 dieser Arbeit.

B. Fehlentscheidungen

Obwohl Fehlentscheidungen eine zeitlose Problematik darstellen⁷² und sich auch schon Anfang des 20. Jahrhunderts Strafrechtswissenschaftler mit Justizirrtümern auseinandergesetzt haben,⁷³ wird der Begriff der Fehlentscheidung nicht immer einheitlich definiert. In diesem Kapitel soll deshalb zunächst eine Definition entwickelt werden. Sodann werden mögliche Untersuchungsgegenstände aufgezeigt und dann der in dieser Arbeit gewählte Untersuchungsgegenstand – das Wiederaufnahmeverfahren – erläutert. Da insbesondere auch fehlerhafte Strafbefehle in dieser Arbeit untersucht werden sollen, werden diese ebenfalls in einem Kapitel beschrieben und begründet, warum insbesondere hier viele Fehlerquellen liegen könnten. Schließlich wird auf die Konsequenzen von Fehlentscheidungen eingegangen.

I. Versuch einer Definition

Fehlentscheidungen oder Justizirrtümer können sowohl fehlerhafte Urteile als auch fehlerhafte Beschlüsse, Verfügungen oder Entscheidungen zur Fortdauer bei angeordneten Maßregeln sein.⁷⁴ Dementsprechend stellen Fehlerurteile im engeren Sinne lediglich einen Teil aller möglichen Fehlentscheidungen und Justizirrtümer dar.⁷⁵ In dieser Arbeit soll der Begriff des Fehlerurteils weiter verstanden werden und alle fehlerhaften Verurteilungen umfassen, also auch Strafbefehle oder Beschlüsse.⁷⁶

72 *Meyer* ZStW 1972, S. 909; *Peters* Fehlerquellen im Strafprozess Band II 1972, S. 3. .

73 *Hellwig* Justizirrtümer 1914, S. 1 ff.; *Rosenblatt* ZStW 1906, S. 101 ff.; *Sello* Die Irrtümer der Strafjustiz und ihre Ursachen 1911, S. 1 ff.

74 Vgl. *Jehle* FPPK 2013, S. 220 (222); *Neuhaus* StV 2015, S. 185.

75 *Jehle* FPPK 2013, S. 220 (222).

76 Gemäß § 410 Abs. 3 StPO steht ein Strafbefehl, gegen den nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, einem rechtskräftigen Urteil gleich.

Tabelle 1 Ablauf des Strafverfahrens (KIS – Konstanzer Inventar Sanktionsforschung)

Tat			
Einfacher Anfangsverdacht ↓			
Ermittlungsverfahren (§§ 158 – 177 StPO) Erforschung des Sachverhalts zur Entschließung der Staatsanwaltschaft, ob die öffentliche Klage (§ 170 Abs. 1 StPO) zu erheben oder das Verfahren informell durch Einstellung aus Opportunitätsgründen (§§ 152 StPO) zu erledigen ist ↓			
Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts (§ 170 Abs. 2 StPO) Aus Opportunitätsgründen (§§ 153 ff. StPO) Mangels öffentlichen Interesses bei Privatklagedelikten (§§ 374, 376 StPO)	Anklage gem. § 170 Abs. 1 StPO durch Übersenden einer Anklageschrift mit dem Antrag, das Hauptverfahren zu eröffnen oder in einfachen Fällen Verurteilung im Strafbefehlsverfahren (§ 407 StPO)	Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gem. §§ 407 StPO zulässig nur bei Vergehen	Antrag auf Entscheidungen im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO) bzw. im vereinfachten Jugendverfahren (§76 JGG)
↓			
Zwischenverfahren (§§ 199 – 211 StPO) Prüfung und Entscheidung durch das Gericht, ob das Hauptverfahren zu eröffnen ist ↓			
Einstellung aus Opportunitätsgründen (§§ 153 StPO)	Vorläufige Einstellung (gem. 205 StPO)	Eröffnungsbeschluss (§ 203 StPO)	Nichteröffnungsbeschluss (§ 204 StPO)
↓			
Hauptverfahren mit Hauptverhandlung (§§ 213 – 295 StPO) Das Gericht prüft, ob der Angeklagte schuldig ist. Die Entscheidung kann bestehen in einer Verfahrenseinstellung (insbesondere aus Opportunitätsgründen oder wegen Vorliegens eines Prozesshindernisses) oder in einem Urteil (Freispruch oder Verurteilung)			
Wenn keine Einstellung durch Beschluss ↓			
Urteil (§ 260 StPO) Rechtskraft des Urteils oder Rechtsmittel (Berufung, Revision)			

Die Tabelle wurde aus dem *Konstanzer Inventar Sanktionsforschung* „Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland“ 2017 (Hrsg.: Wolfgang Heinz) S. 173 übernommen.